

keit hat das Gericht von den konkreten beruflichen und gesellschaftlichen Pflichten des Angeklagten auszugehen und festzustellen, ob er die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Bei dem Angeklagten W. ergeben sich die ihm obliegenden Pflichten aus seiner Tätigkeit als Kraftfahrer, bei dem Angeklagten V. aus den Pflichten, die er als Beifahrer zu beachten hatte. Für die Art und den Umfang der Pflichten ist ferner davon auszugehen, daß jedes im Verkehr befindliche Fahrzeug, insbesondere aber Kraftfahrzeuge, objektiv eine Gefahrenquelle darstellt und aus diesem Grunde in ihrer Benutzung besonders hohe Sorgfaltspflichten gefordert werden. Deshalb hat das Gesetz für die Verkehrsteilnehmer in § 1 der Straßenverkehrsordnung auch eine besonders strenge Sorgfaltspflicht begründet und ausdrücklich bestimmt, daß jeder Verkehrsteilnehmer die Pflicht hat, sein Verhalten so einzurichten, daß kein anderer geschädigt wird. In besonders gewissenhafter Weise müssen Kraftfahrer diese Pflichten beherzigen. Jeder Kraftfahrer ist insbesondere verpflichtet festzustellen, ob die von ihm gewählte Fahrtrichtung frei ist. In erhöhtem Maße gilt dies bei einer Änderung der Fahrtrichtung und ganz besonders beim Rückwärtsfahren. Bei der Benutzung eines LKW sind im Rahmen der Sorgfaltspflicht noch weitere Besonderheiten zu beachten, die sich daraus ergeben, daß infolge des Aufbaues des LKW der Fahrer die hinter ihm liegende Fahrbahn auch durch den Rückspiegel nicht völlig übersehen kann. Zwar ist dies auch nicht in vollem Umfange bei einem PKW möglich, beim LKW ergibt sich aber die besondere Behinderung der Sicht nach rückwärts dadurch, daß der Aufbau des LKW wesentlich höher ist und durch diesen Kastenaufbau der Blick insbesondere nach unten nicht frei ist. Ein Kraftfahrer, der mit seinem Fahrzeug rückwärts zu fahren beabsichtigt, hat daher die besondere Pflicht, sich gewissenhaft eine vollständige und sichere Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die Fahrbahn für ein Rückwärtsfahren frei ist. Er muß dabei im Straßenverkehr in der Stadt, insbesondere in einer Großstadt, auch mit ungewöhnlichen und überraschenden Hindernissen rechnen. Er muß auch mit der Erfahrung gegebenen Tatsache rechnen, daß Fußgänger überraschend hinter den Wagen treten. Besonders aber muß er damit rechnen, daß Kinder sich hinter dem Wagen befinden oder plötzlich hinter den Wagen laufen. Deshalb muß sich der Kraftfahrer in nach den Umständen gegebener Weise vor dem Anfahren davon überzeugen, ob die Fahrtrichtung frei ist, und muß hierzu gegebenenfalls auch die Hilfe eines anderen in Anspruch nehmen. So geschieht dies auch bei ordnungsgemäß handelnden Kraftfahrern regelmäßig. Dieser Pflichten waren sich auch die beiden Angeklagten — der eine ein erfahrener Kraftfahrer, der andere ein seit langer Zeit ihn begleitender Beifahrer — durchaus bewußt und haben deshalb in gewisser Weise sich davon zu überzeugen versucht, ob die Straße frei sei. Hierbei haben sie aber nicht das notwendige Maß der Sorgfalt, das von ihnen erwartet werden muß, angewandt. Nach Verlassen des Lebensmittelgeschäfts konnten die Angeklagten lediglich feststellen, daß sich vor dem Wagen und an den beiden Seiten niemand befand. Sie konnten jedoch nicht feststellen, ob sich nicht auch hinter dem Wagen ein Mensch befand. Auch dadurch, daß der Beifahrer auf dem Trittbrett stand und rückwärts blickte, konnte er ein etwaiges Hindernis nicht bemerken. Durch den Rückspiegel war ebenfalls nicht zu beobachten, ob nicht etwa unterhalb des Kastenaufbaues und hinter dem LKW ein Mensch stand oder ein Kind sich aufhielt. Der Angeklagte V. hatte die Pflicht, sich auf der Straße so aufzustellen, daß er übersehen konnte, ob der Raum hinter dem LKW und die Fahrbahn hinter dem LKW frei war. Dies hatte dann der Beifahrer dem Kraftwagenführer in entsprechender Weise durch Rufe oder Zeichen mitzuteilen. Zu einer solchen sorgfältigen Handlungsweise bestand im vorliegenden Falle um so mehr Veranlassung, als die Angeklagten beabsichtigten, mit dem LKW etwa 20 m rückwärts zu fahren und hierbei die Straße diagonal überquerend in die O.-Straße rückwärts einzubiegen. Bei einem solchen Vorhaben genügt es auf keinen Fall, nur vom Trittbrett aus das Rückwärtsfahren beobachten zu lassen. Auch der Angeklagte V. durfte so nicht handeln und hatte als Beifahrer die Verpflichtung, mit der im Vorstehenden bezeich-

neten Sorgfalt für ein gefahrenfreies Rückwärtsfahren des Wagens Sorge zu tragen. Die ihm durch den Auftrag übertragene Verpflichtung, für die gefahrenfreie Rückfahrt des Wagens Sorge zu tragen, mußte er so erfüllen, daß er zunächst hinter den Wagen trat und von einer geeigneten Stelle der Straße aus nunmehr fortlaufend das Fahren des Angeklagten W. so leitete, daß eine Behinderung des Verkehrs oder Gefahren für die Menschen nicht entstanden. Nur wenn die Angeklagten ihre Pflichten so wahrgenommen hätten, hätten sie verantwortungsbewußt und pflichtgemäß gehandelt. Den Angeklagten war aus ihrer Tätigkeit und Erfahrung die Gefährlichkeit eines Rückwärtsfahrens, so wie sie es gehandhabt haben, bekannt. Sie mußten auch unter Berücksichtigung aller Umstände mit dem Eintritt solcher Folgen, wie sie hier nun eingetreten sind, rechnen. Sie konnten und mußten eine solche Folge ihres Fahrens voraussehen. Die Angeklagten haben, wie das Urteil feststellt, selbst erklärt, daß sich gerade in dieser Straße häufig spielende Kinder aufgehalten haben. Um so mehr hatten sie Veranlassung, mit größter Sorgfalt zu verfahren. Bei beiden Angeklagten handelt es sich um im Straßenverkehr erfahrene Menschen mit spezieller Erfahrung als Kraftfahrer und Beifahrer. Der Angeklagte W. ist langjähriger Berufskraftfahrer, der Angeklagte V. ist seit 1951 in dem gleichen Betriebe als Beifahrer tätig. Bei dem Verhalten der Angeklagten ergibt sich, daß den Angeklagten W. die größte Schuld trifft. Er als Kraftwagenführer war der Hauptverantwortliche, der seinem Beifahrer auch eine richtige Verhaltensweise hätte klar machen müssen und der sich nicht damit begnügen durfte, daß dieser nur vom Trittbrett aus beobachtete. Die Schuld des Angeklagten W. schließt aber eine fahrlässige Schuld des Angeklagten V. nicht aus. Er hatte aus eigener Verantwortung selbständig die Pflicht, ein richtiges Verhalten beim Rückwärtsfahren anzuwenden. Er hat also die ihm obliegende und übertragene Aufgabe, darauf zu achten, daß die Fahrbahn frei ist, unter Verletzung seiner Pflichten nicht ordnungsgemäß ausgeführt.

Aus diesen Erwägungen begründen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils das Vorliegen eines fahrlässigen Verhaltens beider Angeklagten, durch die der Tod des Kindes verursacht worden ist.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Die Sache mußte an das Stadtbezirksgericht T. zurückverwiesen werden. Dieses hat nunmehr unter Berücksichtigung der Ausführungen dieses Urteils in der Sache zu entscheiden.

Zivilrecht und Familienrecht

§ 1766 BGB; Art. 33 der Verfassung.

Wird ein nichteheliches Kind an Kindes Statt angenommen, so ist sein Vater erst nach dem Annehmenden unterhaltspflichtig.

BG Halle, Urt. vom 27. November 1953 — 2 S 271/53.

Der Kläger ist der außereheliche Erzeuger der Beklagten. Er hat die Vaterschaft anerkannt und sich in vollstreckbarer Form zur Zahlung einer Unterhaltsrente für die Beklagte verpflichtet. Anfang 1952 ist die Beklagte von den Eheleuten A. an Kindes Statt angenommen worden. Der Kläger steht nunmehr auf dem Standpunkt, daß der an Kindes Statt Annehmende gemäß § 1766 BGB dem Kinde gegenüber vor den leiblichen Verwandten bzw. vor dem außerehelichen Erzeuger zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist.

Er hat daher beantragt festzustellen, daß er zur Gewährung von Unterhalt für die Beklagte erst nach dem Maurer A. verpflichtet ist und daß die Beklagte von der vollstreckbaren Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger und der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt erst dann Gebrauch machen darf, wenn die Beitreibung des Unterhalts bei dem Maurer Wilhelm A. ergebnislos verlaufen ist.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Abweisung wurde im wesentlichen damit begründet, daß nach der früheren Rechtsprechung die Regel galt, daß § 1766 BGB auf den außerehelichen Erzeuger keine Anwendung fände, und eine jetzige Anwendung der vorgenannten Bestimmung eine Schlechterstellung des außerehelichen Kindes darstellen würde, welche gerade die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verbiete.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen und macht geltend, daß die rechtliche Begründung des angefochtenen Urteils verfehlt sei. Es sei auch nach der früheren Rechtsprechung bestritten gewesen, ob die Bestimmung des § 1766 BGB auf den außerehelichen Erzeuger anzuwenden war oder nicht. Nach Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik könne es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß jetzt zu den leiblichen Verwandten im Sinne des § 1766 BGB auch der uneheliche Vater zu rechnen sei. Er gelte jetzt als leiblicher Ver-